Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
12. Juni 2019

Spitzenverband

Top 4

Zeitliche Verzögerung der Anwendung eines veränderten Zusatzbeitragssatzes bei Renten und Versorgungsbezügen;
hier: Fusionen von Krankenkassen

Sachverhalt:

Seit Einführung des einkommensabhängigen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zum 1. Januar 2015 wirken sich Veränderungen des Beitragssatzes (hier: kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes) für die Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (nachfolgend: Renten) und Versorgungsbezüge – wieder – mit einer zeitlichen Verzögerung aus. Konkret bestimmen § 247 Satz 3 SGB V für Renten und § 248 Satz 3 SGB V für Versorgungsbezüge in den aktuellen Fassungen, dass Veränderungen des (kassenindividuellen) Zusatzbeitragssatzes bei versicherungspflichtigen Rentnern und Versorgungsbeziehern im Zahlstellenverfahren jeweils vom ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an, also mit einer zweimonatigen Verzögerung, gelten. Dies gilt ausdrücklich nicht für ausländische Renten nach § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Für freiwillige Mitglieder findet die Verzögerung weder bei Renten noch bei Versorgungsbezügen Anwendung (vgl. Verweise in § 240 Abs. 2 Satz 5 SGB V). Dagegen ist für den Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher § 247 Satz 3 SGB V ab 1. Januar 2019 entsprechend anzuwenden (§ 106 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). In der Auffang-Versicherungspflicht wird als Ausnahme das Zahlstellenverfahren nicht praktiziert.

Vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2014 bedurfte es aufgrund der zu dieser Zeit geltenden Rechtslage zu den Beitragssätzen bzw. zum Zusatzbeitrag keiner Regelung zur zeitlichen Verzögerung der Geltung von Beitragssatzveränderungen.

Vor dieser Zeit kam in der Pflichtversicherung für die Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezügen (und damals auch noch aus Arbeitseinkommen) der – damals maßgebende – allgemeine Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse ebenfalls erst mit einer zeitlichen Verzögerung (in unterschiedlicher Ausprägung) zur Anwendung (§ 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V a. F., § 248 Satz 1 SGB V a. F.). Im Anwendungsbereich des § 240 SGB V fand damals keine derartige zeitliche Verzögerung statt.

Mit Urteil vom 18. Dezember 2001 – B 12 RA 2/01 R – (USK 2001-50) hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass die damalige Verzögerung bei Veränderung des allgemei-

Spitzenverband

nen Beitragssatzes der Krankenkasse für die Beiträge aus Renten nach § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V auch bei einer Vereinigung (nachfolgend: Fusion) von Krankenkassen Anwendung findet. Danach war der am 1. Januar eines Kalenderjahres geltende Beitragssatz der Krankenkasse des Versicherungspflichtigen für das folgende Geltungsjahr (1. Juli dieses Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres, damaliges sog. „verzögertes Jahresprinzip“) auch dann anzuwenden, wenn sich seine Krankenkasse in der Zeit vom 2. Januar dieses Kalenderjahres bis zum Ablauf des folgenden Geltungsjahres (30. Juni des nächsten Kalenderjahres) mit einer anderen Krankenkasse vereinigt und bei der vereinigten Krankenkasse ein anderer Beitragssatz gilt.

Die damaligen Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger sind in der Besprechung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner am 29./30. Oktober 2002 dem Urteil gefolgt. In dem Besprechungsergebnis wurde ergänzend festgehalten, dass dann, wenn Rentenbezieher mit oder nach dem Vereinigungszeitpunkt Mitglied der neuen Krankenkasse werden, ohne unmittelbar vor diesem Zeitpunkt Mitglied einer der sich vereinigenden Krankenkassen gewesen zu sein, bis zur ersten Anwendung des § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V der zum Vereinigungszeitpunkt maßgebliche Beitragssatz gilt. Entsprechendes galt für die Beitragssätze zur Berechnung der Beiträge aus Versorgungsbezügen.

Das Ergebnis dieser Besprechung ist in das Gemeinsame Rundschreiben vom 1. Oktober 2005 zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Oktober 2005 eingeflossen und in der nachfolgenden Fassung vom 30. Dezember 2008 (für Zeiten bis 31. Dezember 2008) fortgeschrieben worden. In der letzteren Fassung wurde für die Fälle eines Krankenkassenwechsels ohne Berührung zu einer Fusion die Aussage hinzugefügt, dass vom Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels an der unter Berücksichtigung der (damals geltenden) Dreimonatsregelung des § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V a. F. maßgebende Beitragssatz der gewählten Krankenkasse gilt. Die Auffassung hatte bereits das BSG in dem genannten Urteil vom 18. Dezember 2001 vertreten (vgl. Rz. 22).

In das Gemeinsame Rundschreiben vom 2. Dezember 2014 zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2015 wurden schließlich wieder Ausführungen zur – nunmehr nur noch zweimonatigen – verzögerten Wirkung von Veränderungen des (jetzt) Zusatzbeitragssatzes auf Renten und Versorgungsbezüge aufgenommen, jedoch ohne auf den Fall der Fusion von Krankenkassen einzugehen. In die Grundsätzlichen Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen

für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen in den hier maßgebenden Fassungen vom 29. September 2016 und 10. Juli 2018 wurden ebenfalls keine entsprechenden Aussagen zum Fusionsfall aufgenommen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik fand damals nicht statt.

Es stellt sich die Frage, ob in den Fällen der Fusion von Krankenkassen die genannte BSG-Rechtsprechung vom 18. Dezember 2001 nach Einführung einkommensabhängiger Zusatzbeitragssätze zum 1. Januar 2015 für die Bemessung der Beiträge aus Renten und Versorgungsbezügen – unter Maßgabe des aktuellen Rechts – weiterhin zu beachten ist. Während die Rentenversicherungsträger die Rechtsprechung des BSG vom 18. Dezember 2001 nach wie vor bzw. ab 2015 wieder in der im Gemeinsamen Rundschreiben vom 30. Dezember 2008 beschriebenen Ausprägung ohne Bedenken auf die Rente anwenden, findet die zeitliche Verzögerung für die Berechnung der Beiträge aus Versorgungsbezügen bei einer Fusion weder in der zentralen Beitragssatzdatei bei der ITSG GmbH noch in den bei den Zahlstellen eingesetzten Abrechnungsprogrammen Berücksichtigung.

Ergebnis:
Dem Urteil des BSG vom 18. Dezember 2001 – B 12 RA 2/01 R – wird auch unter Geltung der aktuellen Rechtslage gefolgt. Damit findet die verzögerte Berücksichtigung von Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes nach § 247 Satz 3 SGB V und § 248 Satz 3 SGB V auch in den Fällen der Fusion von Krankenkassen weiterhin Anwendung, und zwar sowohl für die Beiträge aus Renten als auch für die Beiträge aus Versorgungsbezügen. Die Aussagen im Gemeinsamen Rundschreiben vom 30. Dezember 2008 zu den Auswirkungen eines Krankenkassenwechsels auf den anzuwendenden Beitragssatz werden ebenso aufrechterhalten. Die Veränderung der Zusatzbeitragssätze in Folge einer Fusion von Krankenkassen steht in der Regel erst wenige Wochen vor dem Änderungs- bzw. Fusionszeitpunkt fest. Eine verzögerte Wirkung der Veränderung der Zusatzbeitragssätze für die Bemessung der Beiträge aus Renten und Versorgungsbezüge erscheint daher im Hinblick auf die Regelungsintention auch in diesen Fällen sachgerecht. Dies bedeutet Folgendes:

1. Bei versicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der vor der Fusion geltende Zusatzbeitragssatz der „bisherigen“ Krankenkasse über den Vereinigungszeitpunkt hinaus noch für zwei Kalendermonate der Bemessung der Beiträge aus der Rente zugrunde zu legen. Der Zusatzbeitragssatz der neuen, durch die Fusion entstandenen Krankenkasse findet erst vom Beginn des zweiten auf die Vereinigung folgenden Kalendermonats an Anwen-

dung. Für Rentenbezieher, die mit oder nach dem Fusionszeitpunkt Mitglied der neuen Krankenkasse werden, ohne unmittelbar vor diesem Zeitpunkt Mitglied einer der sich vereinigenden Krankenkassen gewesen zu sein, gilt der Zusatzbeitragssatz der neuen Krankenkasse hingegen bereits vom Beginn der Mitgliedschaft an, da in diesem Fall nicht auf einen „alten“ Zusatzbeitragssatz der vereinigten Krankenkasse zurückgegriffen werden kann.

2. Im Falle eines Krankenkassenwechsels ohne Berührung mit einer Fusion gilt hingegen für versicherungspflichtige Rentenbezieher der unter Berücksichtigung der Zweimonatsregelung des § 247 Satz 3 SGB V maßgebende Zusatzbeitragssatz der gewählten Krankenkasse vom Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels an. Damit kommt für sie wie bei den „Bestandsmitgliedern“ noch für die ersten zwei Monate ab Veränderung des Zusatzbeitragssatzes der „alte“ Zusatzbeitragssatz der gewählten Krankenkasse zur Anwendung.

3. Für versicherungspflichtige Versorgungsbezieher, ausgenommen Personen in der Auffang-Versicherungspflicht, gelten die Grundsätze unter 1. und 2. für den Zusatzbeitragssatz auf Versorgungsbezüge aufgrund der inhaltsgleichen Regelung des § 248 Satz 3 SGB V entsprechend. Die Zahlstellenabrechnungsprogramme sind so anzupassen, dass die Änderung bei möglichen Fusionen von Krankenkassen ab 1. Januar 2021 für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen im Zahlstellenverfahren Berücksichtigung findet.

4. Bei der Bemessung und Erhebung der Beiträge aus Renten und Versorgungsbezügen für freiwillig Versicherte kommt es hingegen nicht zu einer verzögerten Anwendung des neuen Zusatzbeitragssatzes der in Folge einer Fusion entstandenen Krankenkasse. Für die Bemessung des Zuschusses des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher gelten jedoch nach § 106 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die Grundsätze der zeitlichen Verzögerung entsprechend.

Das Gemeinsame Rundschreiben zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner sowie die Grundsätzlichen Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen werden bei der nächsten Gelegenheit entsprechend ergänzt.